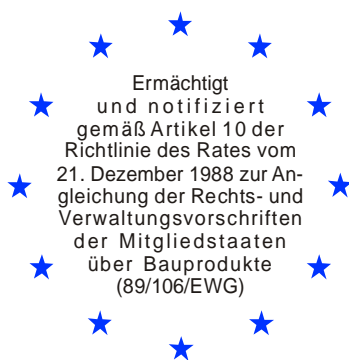


# Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L  
10829 Berlin  
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0  
Fax: +49(0)30 787 30 320  
E-mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)  
Internet: [www.dibt.de](http://www.dibt.de)



# DIBt

Mitglied der EOTA  
*Member of EOTA*

## Europäische Technische Zulassung ETA-07/0177

Handelsbezeichnung  
*Trade name*

PCI Seccoral 2K

Zulassungsinhaber  
*Holder of approval*

PCI Augsburg GmbH  
Piccardstraße 11  
86159 Augsburg

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck

Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für die Verwendung in Nassbereichen und in Schwimmbecken im Außen- und Innenbereich

*Generic type and use  
of construction product*

*Watertight membrane in combination with covering tiles for wet areas and swimming pools under outdoor and indoor conditions*

Geltungsdauer: vom  
*Validity: from*  
bis  
*to*

20. August 2007  
19. August 2012

Herstellwerk  
*Manufacturing plant*

PCI Augsburg GmbH  
Werk Augsburg  
Piccardstr. 11  
86159 Augsburg

Diese Zulassung umfasst  
*This Approval contains*

11 Seiten einschließlich 2 Anhänge  
*11 pages including 2 annexes*



Europäische Organisation für Technische Zulassungen  
European Organisation for Technical Approvals

## **I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerks übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

---

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31.10.2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt I, S. 812

5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20.1.1994, S. 34

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG**

### **1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks**

#### **1.1 Beschreibung des Bauprodukts**

Die Abdichtung "PCI Seccoral 2K" ist ein Bausatz, der aus einer zwei-komponentigen Dichtschlämme auf der Basis eines polymer modifizierten Zementes "PCI Seccoral 2K", Dichtmanschette und dem Dichtungsband "PCI-Pecitape" und benannten Fliesenklebern<sup>7</sup> besteht, die im Anhang 1 für verschiedene Fliesenbeläge angegeben sind. Die Fliesenbeläge sind nicht Bestandteil des Bausatzes.

Die Abdichtung in Verbindung mit Fliesenbelägen wird zur Abdichtung von Böden und Wänden verwendet. Die Dichtmanschette wird zur Abdichtung von Bodenabläufen, und das Dichtungsband wird zur Abdichtung von Ecken, Außenecken und Fugen verwendet.

Anhang 1 und Anhang 2 zeigen den Systemaufbau für Nassbereiche und Schwimmbecken.

#### **1.2 Verwendungszweck**

Zwei Anwendungsbereiche sind zu unterscheiden:

A) Der Verwendungszweck der Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen ist es, Böden und Wände in außen und innen liegenden Nassbereichen abzudichten wie z. B. in Duschanlagen, Umgängen von Schwimmbecken, oder in Nassräumen.

Die Beanspruchung kann hoch sein wie z. B. durch sehr häufige oder lang anhaltende Einwirkungen von Brauch- und Reinigungswasser oder mäßig sein wie z. B. in Räumen, in denen nicht sehr häufig mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird wie z. B. in häuslichen Bädern oder Badezimmern in Hotels.

B) Der Verwendungszweck der Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen ist es auch, Böden und Wände in außen und innen liegenden Schwimmbecken gegen von innen drückendes Wasser bis zu einer Wassertiefe von 7,5 m abzudichten.

Die Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen darf nur auf festen Untergründen verwendet werden wie z. B. Mauerwerk oder Beton.

Als zusammengefügt System ist die Abdichtung gegen das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit vorgesehen, bei denen auch Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit sowie die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Bausatzes zur Abdichtung im Verbund mit Belägen von 25 Jahren.

"Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Angaben über die Nutzungsdauer der Abdichtung können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete, wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

---

<sup>7</sup> Die Kleber sind mit der CE-Kennzeichnung gemäß EN 12004 gekennzeichnet.

## 2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

### 2.1 Eigenschaften der Abdichtung

Die Komponenten der Abdichtung weisen unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Eigenschaftswerte auf, die im Anhang 2 und im technischen Dossier des Herstellers (TDH)<sup>8</sup> zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Eigenschaftswerte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die Leistung des Brandverhaltens der Verbundabdichtung führt zur Einstufung in Klasse E gemäß DIN EN 13501-1:2002-06.

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank<sup>9</sup> keine gefährlichen Stoffe in der Verbundabdichtung enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen sind ebenfalls einzuhalten.

Die Eigenschaftswerte der Abdichtung und des zusammengefügt Systems, welche in den Zulassungsprüfungen festgestellt wurden, erfüllen die Anforderungen der CUAP Nr. 06.05/23, soweit sie dort angegeben sind.

Auf dieser Basis hat der Hersteller sowohl für die erforderlichen Eigenschaftswerte der Verbundabdichtungsbahn als auch für das zusammengefügte System deklarierte Werte und zulässige Toleranzen angegeben.

Auf dieser Grundlage kann eine Beurteilung durch den Anwender in Hinblick auf den Verwendungszweck der Verbundabdichtung, unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen, erfolgen.

Die zulässigen Toleranzen haben keinen negativen Einfluss auf die Produkte und das zusammengefügte System.

### 2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Abdichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der CUAP (Common Understanding of Assessment Procedure) "Bausatz aus einer polymermodifizierten mineralischen Dichtschlämme in Verbindung mit weiteren Komponenten unter Fliesenbelägen zur Herstellung eines Abdichtsystems gegen Wasser in verschiedenen Bauwerksteilen im Außenbereich" (CUAP Nr. 06.05/23).

---

<sup>8</sup> Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung und Verarbeitung des Produktes und die Instandhaltung der daraus hergestellten Abdichtung erforderlichen Angaben des Herstellers. Es wurde vom DIBt geprüft und ist in Übereinstimmung mit den in der Zulassung genannten Bestimmungen. Der vertraulich zu behandelnde Teil des TDH zu dieser ETA (u. a. der Kontrollplan für die werkseigene Produktionskontrolle) ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung einzuschaltenden notifizierten Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

<sup>9</sup> Hinweise im Leitpapier H: Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie, Brüssel, 18. Februar 2000

### 3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

#### 3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Mitteilung<sup>10</sup> das Konformitätsnachweisverfahren System 2+ (Anhang III, Abschnitt 2.ii Möglichkeit 1 der Richtlinie 89/106/EWG) gemäß der Entscheidung 2003/655/EWG<sup>11</sup> festgelegt.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission<sup>12</sup> über das Konformitätsnachweisverfahren das System 3 (Anhang III, Abschnitt 2.ii Möglichkeit 2 der Richtlinie 89/106/EWG) für dieses Produkt in Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden (Klasse E).

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren System 2+ ist wie folgt definiert:

System 2+: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- a) Aufgaben des Herstellers
  - (1) Erstprüfung des Produkts
  - (2) werkseigene Produktionskontrolle
  - (3) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan
- b) Aufgaben der notifizierten Stelle
  - (4) Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle auf Grund von
    - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
    - laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- a) Aufgaben des Herstellers:
  - (1) werkseigene Produktionskontrolle
- b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
  - (2) Erstprüfung des Produkts

#### 3.2 Zuständigkeiten

##### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers

###### 3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser ETA übereinstimmt.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss gemäß dem entsprechenden Teil des "Kontrollplans"<sup>13</sup> durchgeführt werden, der vertraulicher Teil des TDH ist. Der festgelegte Kontrollplan richtet sich nach der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers und ist beim DIBt hinterlegt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in Übereinstimmung mit den Angaben im TDH sind. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Kontrollplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den für die identifizierenden Eigenschaften der Komponenten in der CUAP 06.05/23 gemachten Angaben. Sie sind im TDH spezifiziert.

---

<sup>10</sup> Brief der Europäischen Gemeinschaften an EOTA, 16. Oktober 2004

<sup>11</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 231/12, 17. September 2003

<sup>12</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 02.08.2001

<sup>13</sup> Der "Kontrollplan" ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle, zur Erstprüfung und zur Erstinspektion und laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle. Er wird, soweit dieser für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des "Kontrollplans" auszuwerten.

Die Aufzeichnungen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen haben dem Kontrollplan zu entsprechen, der Bestandteil des TDH zu dieser ETA ist.

#### 3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im entsprechenden Teil des Kontrollplans zu dieser ETA genannten Produkteigenschaften. Sie orientieren sich an den Produkteigenschaften, die in der CUAP 06.05/23 genannt sind.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Anderenfalls ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die zugelassene Stelle festzustellen.

Nach Änderung des Produktionsprozesses oder nach Produktionsaufnahme in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung zu wiederholen.

#### 3.2.1.3 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf vertraglicher Grundlage eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich des Produktes zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der "Kontrollplan" nach den Abschnitten 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle auszuhändigen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser ETA übereinstimmt und muss das Produkt mit der CE-Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.3 versehen.

### 3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stelle

#### 3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts in Hinblick auf das Brandverhalten

Der entsprechende Teil des Kontrollplanes enthält die Information zu den Eigenschaften, die hinsichtlich des Brandverhaltens bei der Erstprüfung durch die notifizierte Stelle zu prüfen sind. Wenn es erforderlich ist, wird dieser Teil für die Erstprüfung des Produktes der beauftragten notifizierten Stelle ausgehändigt.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Anderenfalls ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die zugelassene Stelle festzustellen.

Nach Änderung des Produktionsprozesses oder nach Produktionsaufnahme in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung zu wiederholen.

### 3.2.2.2 Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle.

Im entsprechenden Teil des Kontrollplanes sind die Angaben zu den Eigenschaften festgelegt, die von der eingeschalteten notifizierten Stelle bei der Erstprüfung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle geprüft werden müssen. Die notifizierte Stelle muss die Geräte und Anlagen und die Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers prüfen, wenn die Produktion aufgenommen wird.

Die notifizierte Stelle soll die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit in Hinblick auf die obigen Bestimmungen festhalten und Ergebnisse und Schlussfolgerungen schriftlich niederlegen.

Die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle erteilt ein EC Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle, in dem die Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser ETA bescheinigt wird.

Nach Änderung des Produktionsprozesses oder nach Produktionsaufnahme in einem anderen Herstellwerk sind die Erstprüfung des Werkes und die Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle zu wiederholen. Die notifizierte Stelle erteilt ein neues EC Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle, in dem die Übereinstimmung mit den Festlegungen in dieser ETA bescheinigt wird.

### 3.2.2.3 Laufende Überwachung, Beurteilung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle

Im entsprechenden Teil des Kontrollplanes sind die Angaben zu den Eigenschaften festgelegt, die von der notifizierten Stelle geprüft werden müssen. Zweimal im Jahr sollen diese Aufgaben durchgeführt werden.

Die notifizierte Stelle soll die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit in Hinblick auf die obigen Bestimmungen festhalten und Ergebnisse und Schlussfolgerungen schriftlich niederlegen.

In Fällen in denen die Bestimmungen dieser ETA und des zugehörigen Kontrollplans nicht mehr erfüllt sind, muss die eingeschaltete Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückziehen und das DIBt unverzüglich informieren.

## 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung<sup>14</sup> ist vom Hersteller auf der Verpackung des Bausatzes der Abdichtung "PCI Seccoral 2K" oder dessen Begleitpapieren anzubringen.

Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" mit der Kennnummer der notifizierten Stelle sind anzugeben:


- Name und Anschrift oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung für die WPK
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer des Zulassungsantrags.

Die Komponenten sind als zum Bausatz "PCI Seccoral 2K" gehörig zu kennzeichnen.

---

<sup>14</sup> Hinweise zur CE-Kennzeichnung und zur Konformitätserklärung des Herstellers sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel 01.08.2002, angegeben.

CE-Kennzeichnung mit Begleitinformationen:

 <i>nnnn</i>
PCI-Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg Deutschland  07 <i>nnnn-CPD-xxxx</i>
ETA-07/0177 CUAP Nr. 06.05/23 Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für die Verwendung in Nassbereichen und in Schwimmbecken im Außen- und Innenbereich Klassifikation des Systems und deklarierte Produkt- und Systemeigenschaften siehe Anhang 1 der ETA-07/0177

**Buchstaben "CE"**

Kennnummer der notifizierten Stelle

Name und Adresse des ETA-Inhabers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde

Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung für die WPK

ETA Nummer

Verwendungszweck

Klassifikation und charakteristische Produkteigenschaften

**4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde**

**4.1 Herstellung**

Die Komponenten des Bausatzes der Abdichtung werden werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

Die ETA wird für den Bausatz auf der Grundlage der beim DIBt hinterlegten Produktzusammensetzungen erteilt. Änderungen der Komponenten des Bausatzes oder des Herstellungsverfahrens der Komponenten, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzungen und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

**4.2 Entwurf und Bemessung**

Die Brauchbarkeit der Abdichtung für den jeweiligen Verwendungszweck ergibt sich aus den Eigenschaftswerten.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zum Entwurf und zur Herstellung der Abdichtung, die zu einer:

A) Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen für Böden und Wände in außen und innen liegenden Nassbereichen wie z. B. in Duschanlagen, Umgängen von Schwimmbecken, oder in Nassräumen,

B) Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen für Böden und Wände in außen und innen liegenden Schwimmbecken gegen von innen drückendes Wasser bis zu einer Wassertiefe von 7,5 m

führen, sind zu beachten.



### 4.3 **Verarbeitung**

Von der Brauchbarkeit der Abdichtung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung nur der Komponenten, die gekennzeichnete Bestandteil des Bausatzes sind,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung des Untergrundes auf Sauberkeit und richtige Vorbereitung,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungs- und Aushärtungsbedingungen,
- Prüfungen während der Verarbeitung und an der fertigen Verbundabdichtung und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
  - Behandlung von Produktabfällen
- sind zu beachten.

### 4.4 **Verpflichtungen des Herstellers**

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die den Bausatz verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhangs zu dieser ETA und den nicht vertraulichen Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

## 5 **Angaben des Herstellers**

### 5.1 **Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung**

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

### 5.2 **Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur**

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

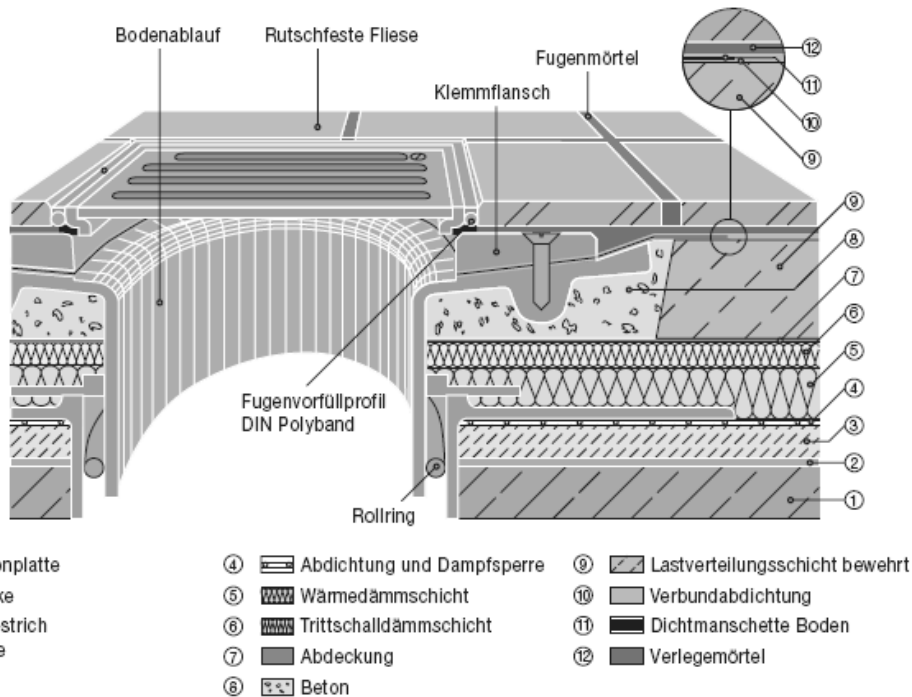
Dipl.-Ing. E. Jasch  
Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik  
Berlin, 20. August 2007



# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

## PCI Seccoral 2K

**Boden und Wände in Nassräumen  
Konstruktion mit Bodenablauf in der Verbundabdichtung**



Komponenten: Manschette (Nr. 11), Abdichtung (Nr. 10), Fliesenkleber (Nr. 12); Dichtband siehe Anhang 2

Das "PCI Seccoral 2K-System" ist brauchbar für die Nutzungskategorien A und B:

- A) Der Verwendungszweck der Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen ist es, Böden und Wände in außen und innen liegenden Nassbereichen abzudichten wie z. B. in Duschanlagen, Umgängen von Schwimmbecken, oder in Nassräumen.
- B) Der Verwendungszweck der Abdichtung im Verbund mit Fliesenbelägen ist es auch, Böden und Wände in außen und innen liegenden Schwimmbecken gegen drückendes Wasser bis zu einer Wassertiefe von 7,5 m abzudichten.

Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl $\mu$	$\approx 1600$
Dicke	$\geq 1,7\text{mm}$
Angenommene Nutzungsdauer	mindestens 25 Jahre
Brandverhalten (EN 13501-1)	Klasse E
Erklärung zu gefährlichen Stoffen	enthält keine

### Fliesenkleber, die zusammen mit der Abdichtung geprüft wurden

PCI - FT Klebemörtel mit Vergütung PCI-Lastoflex	
PCI - Carraflex	PCI - Carrament light
PCI - Durapox Nt Plus	PCI - Durapox NT
PCI - Flexmörtel schnell	PCI - Flexmörtel
PCI - FT - Extra	PCI - FT - Klebemörtel
PCI - FT - rapid	PCI - FT - weiß
PCI - Midiment schnell	PCI - Nanoflott flex
PCI - Nanolight	PCI - Schimmbadfuge

### PCI Augsburg GmbH

Piccardstraße 11  
86159 Augsburg  
Deutschland

### PCI Seccoral 2K

Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für die Verwendung in Nassbereichen und in Schwimmbecken im Außen- und Innenbereich

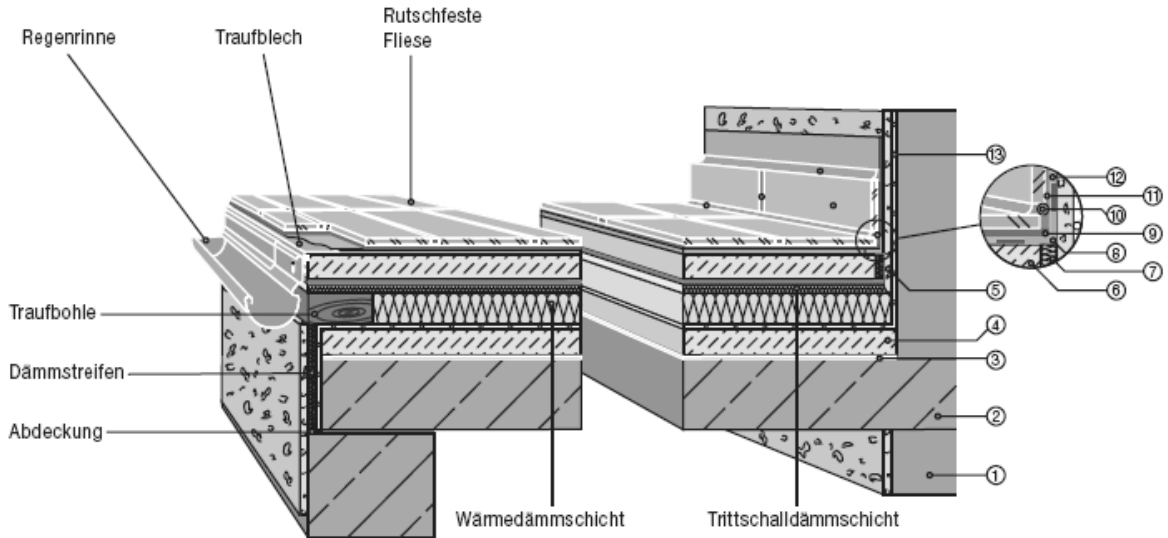
### Anhang 1

zur europäischen technischen Zulassung Nr. ETA-07/0177 vom 20. August 2007

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

## PCI Seccoral 2K

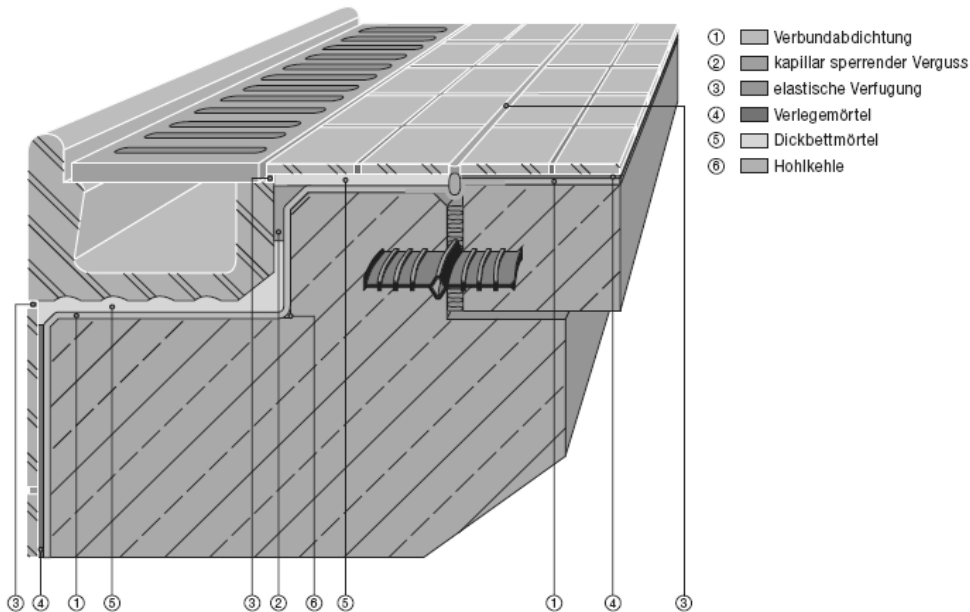
### Boden und Wände in Nassräumen



- |                             |                          |                       |
|-----------------------------|--------------------------|-----------------------|
| ① Mauerwerk                 | ⑥ Lastverteilungsschicht | ⑩ Fugen-Vorfüllprofil |
| ② Stahlbetonplatte          | ⑦ Randstreifen           | ⑪ Verlegemörtel       |
| ③ Haftbrücke                | ⑧ Dichtband              | ⑫ Verbundabdichtung   |
| ④ Verbundestrich im Gefälle | ⑨ Verlegemörtel          | ⑬ Dampfsperre         |
| ⑤ Putz                      |                          |                       |

### Dichtband Nr. 8

### Abdichtung von Schwimmbecken



- |                               |
|-------------------------------|
| ① Verbundabdichtung           |
| ② kapillar sperrender Verguss |
| ③ elastische Verfugung        |
| ④ Verlegemörtel               |
| ⑤ Dickbettmörtel              |
| ⑥ Hohlkehle                   |

### PCI Augsburg GmbH

Piccardstraße 11  
86159 Augsburg  
Deutschland

### PCI Seccoral 2K

Abdichtung im Verbund mit  
Fliesen- und Plattenbelägen für  
die Verwendung in  
Nassbereichen und in  
Schwimmbecken im Außen- und  
Innenbereich

### Anhang 2

zur europäischen technischen  
Zulassung Nr. ETA-07/0177  
vom 20. August 2007